

# Informationen zu Mutterschaftshilfe, Kinderbetreuungszeit und Elterngeld

(für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter des MDR)

(Stand: Dezember 2014)

## I. Anspruch auf gesetzliches Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V)

- Mutterschaftsgeld wird während der gesetzlichen Mutterschutzfrist von der Krankenkasse gezahlt. Anspruch haben weibliche Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben
- Der Anspruch auf Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Ziffer 2 und Ziffer 3 SGB V besteht dann, wenn der Versicherte gegenüber seiner gesetzlichen Krankenkasse eine Wahlerklärung abgibt, dass die Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll (Wahlerklärung zum allgemeinen Beitragssatz KV = 1).
- **Wichtig:** rechtzeitig vor Eintritt der Mutterschutzfrist diese Wahlerklärung gegenüber der Krankenkasse schriftlich abgeben.
- Diese Wahlerklärung ist sowohl für die freien Mitarbeiterinnen wichtig, die nicht unter den Geltungsbereich des TVF fallen, als auch für die freien Mitarbeiter, die dem TVF unterfallen.
- Um den Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegenüber der Krankenkasse geltend machen zu können, ist darauf zu achten, dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung lückenlos in die gesetzliche Mutterschutzfrist übergeht. Dies ist besonders wichtig für nicht arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter, die krankenversicherungspflichtig beschäftigt sind, da diese bei fehlendem Anspruch auf Mutterschaftsgeld auch nicht mehr krankenversichert wären.

## II. Mutterschaftshilfe (Ziffer 7 TVF)

Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen, die in den Geltungsbereich des TVF fallen und die dort geregelten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten Mutterschaftshilfe nach Ziffer 7 TVF.

- Vorgelegt werden muss die ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin sowie der Bescheid der Krankenkasse, ob und in welcher Höhe Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse gezahlt wird.
- Nach Geltendmachung des Anspruchs bei der Abteilung Honorare und Lizenzen erhält die freie Mitarbeiterin ein Antragsformular, in dem die zur Prüfung notwendigen Angaben erfragt werden. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, erhält die freie Mitarbeiterin für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der vom Arzt attestierten Niederkunft (bei Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) eine Mutterschafts-Hilfe, die zusammen mit der Leistung der Krankenversicherung je Tag 1/365 ihrer Vorjahresbezüge beträgt.
- Während des Zeitraumes, für den Mutterschaftshilfe gezahlt wird, darf die freie Mitarbeiterin keiner wie auch immer gearteten Erwerbstätigkeit nachgehen.
- Sofern dem MDR die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt ist, spricht er während der Dauer der tarifvertraglichen Mutterschafts-Hilfe bis zum Ablauf der Schutzfrist keine Mitteilung gem. 4.6 TVF aus (wesentliche Einschränkung/ Beendigungsmittteilung).

- Wenn ein befristeter Honorarraahmenvertrag innerhalb dieses Zeitraumes endet und die Beschäftigung darüber hinaus nicht fortgesetzt werden soll, so muss eine Mitteilung gem. Ziffer 4.6 TVF erfolgen.

### III. Zahlungen bei ärztlichem Beschäftigungsverbot (Ziffer 6.4. TVF)

Wird vom behandelnden Arzt ein Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz ausgesprochen, so findet für arbeitnehmerähnliche Personen die tarifvertragliche Regelung zur Zahlung im Krankheitsfall Anwendung. Die ärztliche Bescheinigung ist als Nachweis bei der Abteilung Honorare und Lizenzen vorzulegen.

### IV. Kinderbetreuungszeit (Ziffer 4.3. TVF) und vorübergehende Auszeit (Ziffer 1.4. BTV)

- Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen müssen zur Wahrung der tariflichen Rechte (Tarifvertrag für freie Mitarbeiterinnen, Bestandschutztarifvertrag) dem MDR die Kinderbetreuungszeit als Grund für die Ablehnung von Angeboten des MDR zuvor schriftlich anzeigen. Dabei ist die voraussichtliche Dauer der Kinderbetreuungszeit anzugeben. Die gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit finden keine Anwendung.
- Eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und die geplante Dauer der Kinderbetreuungszeit müssen bei der Abteilung Honorare und Lizenzen vorgelegt werden.
- Die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungszeit ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten möglich. Wird ein Nachweis über die Zahlung von Bundeselterngeld vorgelegt, so gilt auch dieser Zeitraum als Kinderbetreuungszeit
- Eine vorübergehende Unterschreitung der erforderlichen 110 Einsatztage in Tätigkeiten nach Ziffer 1.3. BTV ist bei einer nachgewiesenen Kinderbetreuungszeit unschädlich. Die Ansprüche gemäß BTV bleiben über die nachgewiesene Kinderbetreuungszeit hinweg erhalten.
- Die zu Beginn der Kinderbetreuungszeit bestehenden Ansprüche nach TVF bleiben erhalten.
- Der MDR spricht während der Kinderbetreuungszeit keine Mitteilung gem. Ziffer 4.6 TVF aus (wesentliche Einschränkung/ Beendigungsmittteilung).
- Wenn ein befristeter Honorarraahmenvertrag innerhalb dieses Zeitraumes endet und die Beschäftigung darüber hinaus nicht fortgesetzt werden soll, so muss eine Mitteilung gem. Ziffer 4.6. TVF erfolgen.

### V. Elterngeld

- Freie Mitarbeiter haben Anspruch auf Elterngeld gem. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).
- Die Beantragung muss nach der Geburt schriftlich bei der zuständigen Elterngeldstelle erfolgen (**Achtung:** Elterngeld wird max. 3 Monate rückwirkend gezahlt, § 7 Abs. 1 BEEG).
- Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden (§ 4 Abs. 1 BEEG).
- Dieses wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes bezahlt (§ 4 Abs. 2 BEEG).

- Elterngeld wird in Höhe von ca. 67% des in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens bezahlt. Das Elterngeld erhöht sich, wenn das Nettoeinkommen (Bemessungsgrundlage) unter 1.000,00 € liegt und verringert sich bei einem Nettoeinkommen (Bemessungsgrundlage) von über 1.200,00 € (§ 2 Abs. 2 BEEG).

Mindestbetrag des monatlichen Elterngeldes : 300,00 € (§ 2 Abs. 5 BEEG)

Maximalbetrag des monatlichen Elterngeldes : 1.800,00 € (§ 2 Abs. 1 BEEG)

Mögliche Bezugszeiträume (§ 4 BEEG):

- In der Regel 12 Monate (zusätzliche 2 Partnermonate möglich)
  - 14 Monate bei Alleinerziehenden
  - Verlängerung der Elterngeldzahlung möglich (das zustehende Elterngeld wird verringert und über einen längeren Zeitraum ausgezahlt, § 6 BEEG)
- Zusätzliche Einkünfte neben dem Elterngeld, werden auf dieses angerechnet (wenn monatlicher Elterngeldanspruch 300,00 € übersteigt, §§ 2 und 3 BEEG).

Abkürzungen:

TVF	Tarifvertrag für Freie Mitarbeiterinnen des MDR
BTV	Tarifvertrag über die Gewährung von Bestandsschutz für arbeitnehmerähnliche Freie Mitarbeiterinnen <sup>1</sup> des MDR –Bestandsschutztarifvertrag
SGB	Sozialgesetzbuch
KV	Krankenversicherung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz